

# Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen

1. Damit ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Gemeinderat beraten wird, sind folgende Voraussetzungen **zwingend** zu erfüllen:
  - 1.1. Schriftlicher Antrag mit Lageplan und Angaben zu den Abmessungen und der Gesamtleistung der Anlage (kwp).
  - 1.2. Schriftliche Zusage des Netzbetreibers, dass die geplante Anlage an das vorgelagerte Stromnetz angeschlossen werden kann.
  - 1.3. Schriftliche Erklärung des Antragstellers, alle Kosten des Bebauungsplanverfahrens (incl. erforderlicher Gutachten, Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Erschließungskosten, usw.) im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu übernehmen.
  - 1.4. Schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer, sofern nicht identisch mit dem Antragsteller.
  - 1.5. Rückbauverpflichtung spätestens 12 Monate nach Aufgabe der Stromerzeugung, incl. Verpflichtung zur nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung.
2. Die **Priorisierung** der Anträge auf Bauleitplanung erfolgt anhand folgender Kriterien:
  - 2.1. Lage innerhalb der Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen oder innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung Energie wird auf den jeweils aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Bezug genommen).
  - 2.2. Freiraumschonende und landschaftsverträgliche Errichtung (keinen landschaftsprägenden Charakter, exponierte Standorte vermeiden, Naherholungsgebiete und Lagen, die von Naherholungsgebieten gut sichtbar sind, vermeiden. Industriell geprägte Standorte günstig. Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild (z.B. Eingrünung). Höhenbegrenzung der Aufständigung (Ausnahme: Agri-PV-Anlage), möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung).
  - 2.3. Standortangepasste und ökologische Gestaltung und Bewirtschaftung.
  - 2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung (Frühzeitige Einbindung der Anwohner/Ortsteil, Finanzielle Beteiligung der Bevölkerung möglich, Finanzielle Beteiligung der Gemeinde möglich).
  - 2.5. Flächengröße (möglichst große zusammenhängende Fläche um Zersiedelung zu vermeiden).
  - 2.6. Verkehrsanbindung (möglichst über bestehende Zuwegungen, kein/wenig Neubau von Erschließungswegen notwendig).
  - 2.7. Vorrang von Agri- und Moor-Photovoltaikanlagen.
  - 2.8. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach § 6 EEG.

Die Beratung über die Anträge im Gemeinderat soll zweimal im Jahr zu den Stichtagen 31.03. und 30.09. erfolgen. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat soll eine Besichtigung der Fläche (ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung) stattfinden.